

RS Vwgh 1996/3/26 92/14/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §18 Abs1 Z2;

EStG 1988 §4 Abs3;

EStG 1988 §4 Abs4;

Rechtssatz

Alle Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverträgen finden im Betriebserfolg des Versicherungsnehmers ihren Niederschlag, soweit sie einen nach der gewählten Gewinnermittlung gem § 4 Abs 3 EStG 1988 relevanten, somit endgültigen Vermögenszufluß oder Vermögensabfluß bewirken. Zu Recht wurden daher einerseits die Versicherungsprämien als Betriebsausgaben geltend gemacht, andererseits mußten aber auch Leistungen der Versicherungsgesellschaft (als in diesen Fällen eingetretenes Recht aus den Versicherungsverträgen) als Betriebseinnahmen erfaßt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992140085.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at